

Berufungsordnung

§ 1 Ausschreibung

(1) Zur Besetzung einer Professur unterbreitet das Präsidium in Abstimmung mit dem Studiengangsleiter, in dessen Studiengang die Stellenvakanz besteht, einen Vorschlag über die Verwendung der Professur, das Stellenprofil und den Ausschreibungstext. Das Präsidium entscheidet über den zeitlichen Umfang der Stelle (Voll- oder Teilzeit) und stimmt die Ausschreibung mit dem Akademischen Senat ab.

(2) Mit der Ausschreibung, die durch den Präsidenten veranlasst wird, beginnt das Berufungsverfahren. Die Ausschreibung erfolgt hochschulintern, auf der Homepage der Hochschule und in einschlägigen Medien.

(3) Professuren mit internationalem Bezug müssen international ausgeschrieben werden.

(4) Die Bewerbungsfrist von 4 Wochen soll nur ausnahmsweise unterschritten werden. Die Bewerbungen sind an den Präsidenten zu richten.

(5) Mitglieder der Hochschule können Personen, die sich nicht beworben haben, für die Stellenbesetzung gegenüber dem Präsidium vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Bei positiver Bewertung bezieht das Präsidium den Vorschlag in das Bewerbungsverfahren ein.

§ 2 Berufungskommission

(1) Der Akademische Senat setzt für die Dauer des Berufungsverfahrens eine Berufungskommission, den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter ein. Die Kommission hat sich spätestens mit Ablauf der Bewerbungsfrist zu konstituieren.

(2) Die Berufungskommission besteht aus

- dem Präsidenten bzw. einem Vizepräsidenten als dessen Vertreter,
- dem Kanzler der Hochschule mit beratender Stimme,
- vier Professoren – einschließlich der im ersten Anstrich genannten Personen –, die Mitglieder des Akademischen Senats sein müssen,
- dem Studiengangsleiter, in dessen Studiengang die Stellenvakanz vorliegt – insofern der Studiengangsleiter nicht zugleich einer der vier im dritten Anstrich genannten Professoren des Akademischen Senats ist,
- einem gewählten oder beauftragten Vertreter der Studierendenschaft.

Darüber hinaus können in Abhängigkeit von den jeweiligen Inhalten der Denomination bis zu zwei sachverständige externe Professoren, die vom Präsidenten bestellt werden, als stimmberechtigte Mitglieder in der Berufungskommission mitwirken.

(3) Die Frauenbeauftragte wirkt im Berufungsverfahren mit. Ihre Befugnisse richten sich nach den landesrechtlichen Regelungen für staatliche Hochschulen.

§ 3 Berufungsverfahren

(1) Das Präsidium erfasst die eingehenden Bewerbungen und leitet diese an den Vorsitzenden der Berufungskommission weiter. Die Berufungskommission trifft auf der Grundlage der in der Ausschreibung festgelegten Auswahlkriterien eine Entscheidung über die einzuladenden Bewerber und terminiert das Verfahren. Der Vorsitzende der Berufungskommission lädt die vorausgewählten Bewerber ein.

(2) Der Auswahltermin besteht aus einem hochschulöffentlichen Probevortrag von etwa 20-minütiger Dauer und einem Bewerbungsgespräch, das eine Stunde nicht überschreiten soll. Für den Probevortrag können den Bewerbern Themenvorschläge unterbreitet werden.

(3) Die Berufungskommission stellt im Ergebnis der Probevorträge und der Aussprache die Listenfähigkeit der Bewerber fest. Die Listenfähigkeit wird nach Eignung, Befähigung und Leistung der Bewerber nach dem Prinzip der Bestenauswahl sowie unter Berücksichtigung des Lehr- und Forschungsprofils der Hochschule und den in der Ausschreibung formulierten Anforderungen festgestellt.

(4) Die Anzahl der für die Vorschlagsliste vorgesehenen Bewerber soll in der Regel mindestens drei jedoch nicht mehr als vier Bewerber umfassen.

(5) Entsprechend den Vorgaben bzw. Empfehlungen der im Land Berlin zuständigen Senatsverwaltung vom 21.01.2013 für die Berufungsverfahren beauftragt die Berufungskommission, vertreten durch den Vorsitzenden, in jedem Berufungsverfahren zwei externe Gutachter mit der Erstellung eines vergleichenden Gutachtens zu den von der Berufungskommission vorgesehenen listenfähigen Bewerbern. Die Gutachter sollen im jeweiligen Gutachten eine Empfehlung zur Vergabe der Listenplätze vorschlagen.

(6) Nach Vorlage der Gutachten nimmt der Berufungskommission diese zur Kenntnis und trifft eine abschließende Entscheidung über die Listenplätze.

(7) Nach der Entscheidung gemäß Absatz 6 informiert die Berufungskommission den Akademischen Senat über das Abstimmungsergebnis zur Vergabe der Listenplätze und fordert den Akademischen Senat zur Stellungnahme auf. Lehnt der Akademische Senat die Berufungsvorschläge in Gänze ab, wird das Berufungsverfahren aufgehoben und über eine Neuausschreibung entschieden.

(8) Nach Bestätigung der Listenplätze durch den Akademischen Senat beantragt der Präsident die vorgesehene Berufungsoption bei der zuständigen Landesbehörde in Berlin.

§ 4 Weiteres Verfahren

(1) Der Geschäftsführer verhandelt mit den für eine Berufung vorgesehenen Bewerbern die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen. Nach dem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen erfolgt der Vertragsschluss mit der Trägergesellschaft durch ihren Geschäftsführer. Der Arbeitsvertrag wird ggf. vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständige Senatsverwaltung geschlossen.

(2) Liegt die Zustimmung zur Berufung seitens der zuständigen Landesbehörde vor, ist die Führung der Professorenbezeichnung mit Aufnahme der Tätigkeit gestattet. Damit ist das Verfahren abgeschlossen und die Berufungskommission entlastet.

§ 5 Geschäftsordnungsvorschriften, Status- und Funktionsbezeichnungen

(1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Kommission ein, führt den Vorsitz und bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von fünf Werktagen.

(3) Die Beschlussfähigkeit der Berufungskommission erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und ist vor jedem Beginn sowie bei jedem Beschluss protokollarisch festzuhalten. Die Beschlussfähigkeit ist darüber hinaus gegeben, wenn die Stimmenmehrheit der Professoren gewährleistet ist.

(4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Kommissionssitzungen sind nichtöffentlich. Alle Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(6) Über die Kommissionssitzungen werden Protokolle angefertigt. Sie müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Ort, Tag und Dauer der Sitzung,
2. Beschlussfähigkeit,
3. wesentlicher Gang der Beratungen, ihre Ergebnisse bzw. Beschlussfassungen und die dafür maßgeblichen Gründe,
4. die Abstimmungsergebnisse.

(7) Die Protokolle sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach den Sitzungen dem Präsidium vorzulegen. Jedes Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung zu unterschreiben.

(8) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Berufsordnung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Berufsordnung wurde vom Akademischen Senat der Hochschule für angewandte Pädagogik beschlossen.

(2) Sie tritt am 16. Dezember 2016 in Kraft.

Berlin, am 16. Dezember 2016

gez. Prof. Dr. Joachim Hage
Präsident